

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 ARG-VO

ARG-VO - Arbeitsruhegesetz-Verordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2019

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 27 ARG bestraft.

In Kraft seit 01.07.1984 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at